

können.²⁵ Ohne Prüfung des wertmäßigen Umfangs könnten sich ungerechtfertigte Schlechterstellungen ergeben. Im Einzelfall ist zur angemessenen Berücksichtigung des Alleineigentums bei der Verteilung eine Relation zum Gesamtumfang des gemeinschaftlichen Eigentums herzustellen. Auch die Zeitdauer, die seit der Verwendung vergangen ist, kann von Bedeutung sein. Die Gerichte beachten zunehmend besser, daß bei unterschiedlichen Umständen für die Festlegung ungleicher Anteile (z. B. auf der einen Seite die Interessen minder-

jähriger Kinder, auf der anderen der Einsatz von Alleineigentum) weder eine vereinfachte Betrachtungsweise noch eine kleinliche Rechnerei erfolgen kann. Es ist zweckmäßig, die jeweiligen Besonderheiten zunächst für sich anzusetzen und bei der Verteilung zu berücksichtigen.

(wird fortgesetzt)

25 OG, Urteil vom 18. Februar 1986 - 3 OFK 6/86 - (NJ 1986, Heft 10, S. 425).

„Neue Justiz“ vor 40 Jahren: Heinz Suchs Bemühungen zur Überwindung der bürgerlichen Rechtsideologie

Prof. Dr. sc. GÜNTER BARANOWSKI,

Direktor der Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

War das Gesicht der ersten Hefte der „Neuen Justiz“ in ihrem Gründungsjahr 1947 wesentlich durch die Diskussion zwischen Karl Polak und Heinrich Mitteis über das geschichtliche Wesen des Rechts mitgeprägt¹, so profilierte sich die Zeitschrift Ende 1947 und im Laufe des Jahres 1948 in weltanschaulich-theoretischer Hinsicht deutlich weiter. In mehreren Aufsätzen bemühte sich Heinz Such, seit 1946 Lehrbeauftragter an der Juristenfakultät der Universität Leipzig², ausgehend von einer Betrachtung des Verhältnisses von Marxismus und Interessenjurisprudenz, die bürgerliche Rechtsideologie zu überwinden und den dialektischen Materialismus in die Rechtswissenschaft einzuführen.

Analyse der bürgerlichen Interessenjurisprudenz

Mit seinem Aufsatz „Marxismus und Interessenjurisprudenz“ (NJ 1947, Heft 11/12, S. 229 ff.) beabsichtigte Such keineswegs, den Marxismus mit jener einstmaligen einflußreichen Strömung bürgerlichen theoretischen und praktischen Rechtsdenkens zu vereinen. Vielmehr ging es ihm darum, gleichsam auf dem Wege über die Interessenjurisprudenz hinaus, durch ihre Lehren hindurch, also mittels ihrer kritischen Überwindung zu marxistischen Positionen in der Rechtstheorie zu gelangen. Dabei ist daran zu erinnern, daß die Leipziger Juristenfakultät damals mit Heinrich de Boor einen maßgeblichen Vertreter dieser auf Rudolf von Jhering zurückgehenden und von Philipp Heck ausgearbeiteten Variante bürgerlicher Rechtslehre³ zu ihren Professoren zählte.

Such erkannte an, daß die Interessenjurisprudenz „die Gesamtheit der Rechtsnormen auf etwas vor dem Recht Gebenes, auf das ‚Leben‘ zurück (führt) gleichzeitig kritisierte er, daß sie auf halbem Wege stehenblieb, denn „die auf diesem Wege fast handgreiflich gestellte Frage, was denn nun eigentlich das Leben sei, ob es selbst unter einer Gesetzmäßigkeit stehe, wurde keiner gründlichen Untersuchung unterzogen, ja kaum als notwendig zu beantwortende Frage empfunden“ (S. 229). Deshalb meinte Such, daß es „der Rechtswissenschaft aufgegeben (ist), den bereits von der Interessenjurisprudenz begonnenen Weg fortzusetzen, die Gesetzmäßigkeit des Lebens zu erforschen, um in ihr den objektiven Maßstab zu finden, der der Rechtswissenschaft festen Boden unter den Füßen geben wird“ (S. 230). Er argumentierte: „Ist es möglich, die Regeln der Entwicklung des Lebens festzustellen, dann ist die objektive Grundlage vorhanden, die die Gewinnung der Normen jeglicher Willkür der Wertungssysteme und der Eigenwertung entzieht. Die präzise Feststellung, was dieses Leben ist, die Gesetzmäßigkeit des Werdens und Vergehens seiner einzelnen Erscheinungsformen wird somit zur Kernfrage aller rechtswissenschaftlichen Forschungen“ (S. 230).

Mit diesem Postulat sprach sich Such gegen die in ihrem Wesen idealistische, subjektivistische Manier der Interessenjurisprudenz und anderer Varianten der bürgerlichen Rechtslehre überhaupt aus. Seine Forderung nach der Erforschung und Berücksichtigung der Gesetzmäßigkeiten des gesellschaftlichen Lebens mußte die bürgerliche Rechtslehre empfindlich treffen. Wer, so betonte Such, „diese Gesetzmäßigkeit jedoch leugnet oder für nicht erkennbar hält, verläßt den Boden aller wissenschaftlichen Betrachtung“ (S. 231). Sowohl die

Zwecklehre Jherings als auch die Lehre von der Kausalität der Interessen, also die Interessenjurisprudenz, haben sich als unzureichend erwiesen. Während die erste Richtung mit dem „Zweck“ ein absolutes Moment in die Lehre einführe, sehe die zweite in den Interessen „Begehungsdispositionen“ und damit „menschliche Anlagen“ (S. 231), also subjektive Momente.

In der Tat: Das „Interesse“ erschien in der Interessenjurisprudenz nicht als soziale Qualität; es wurde vorwiegend psychologisch begriffen, als „Begehren“. Das „Begehren“ bestimmte Philipp Heck einmal als einen „psychischen Vorgang, der jedem bekannt ist und dessen weitere Zurückführung auf noch genauer bekannte Vorstellungen weder möglich noch notwendig ist“⁴. Später meinte Heck mit den Interessen „die Lebensforderungen“, bezogen auf „alle Güter und alle Lebensideale“⁵. Zuletzt umfaßte sein Interessenbegriff „alle Wertbegehren und Begehungsdispositionen, alle Ursachen der Werturteile und der Unwerturteile, gleichgültig, ob sie für uns sich verstandesmäßig erklären oder irrational bleiben“⁶. Das Rechtsgefühl, dem schon von Anfang an in der Interessenjurisprudenz eine große Rolle zukam, geriet am Ende in eine beherrschende Funktion: „Die Entscheidung wird zuerst durch das Gefühl gefunden. Dann folgt die normative Überlegung“; denn das Leben und seine Forderungen „bleiben im tiefsten Grunde ein Geheimnis“⁷. Agnostizismus und Irrationalismus traten so in der Interessenjurisprudenz unübersehbar in den Vordergrund. Ihr imbestimmter, sich schließlich ins Nichtssagende auflösender Interessenbegriff war es, der die Interessenjurisprudenz wesentlich zu einer Lehre der Anpassung machte. Such hatte völlig Recht, als er meinte, sowohl die Zwecklehre Jherings als auch die Interessenjurisprudenz seien außerstande, den „Wandel der Lebenserscheinungen“, vor allem die „Gesetzmäßigkeit dieser Wandlungen“ zu erklären (S. 231).

Such betonte in diesem Aufsatz: „Der Ausweg aus dieser schwierigen Situation ergibt sich aus der Lehre des dialektischen Materialismus“ (S. 232). Er argumentierte folgendermaßen: Die Ergebnisse des menschlichen Handelns sind bestimmt durch die Mittel, die den Menschen jeweilig zur Verwirklichung ihres Daseins, zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse zur Verfügung stehen. Die tatsächlichen Lebensverhältnisse, die der Mensch vorfindet, spiegeln sich in den

1 Vgl. hierzu G. Baranowski, „Rechtswissenschaft Im Umbruch — „Neue Justiz“ Im Gründungsjahr 1947“, NJ 1987, Heft 5, S. 182 ff.

2 Zum politischen und wissenschaftlichen Werdegang Suchs vgl. vor allem G. Görner, „Heinz Such (1910—1976)“, in: Namhafte Hochschullehrer der Karl-Marx-Universität Leipzig, Heft 7, Leipzig 1985, S. 5 ff.; ders., „Heinz Such und sein Beitrag zur Theorie des Wirtschaftsrechts“, in: Ehrenkolloquium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Heinz Such (1910—1976), Karl-Marx-Universität Leipzig, Sektion Rechtswissenschaft, Leipzig 1986, S. 7 ff.; ders., „Entwicklung der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft und Begründung des wirtschaftsrechtlichen Denkens“, Staat und Recht 1988, Heft 1, S. 50 ff.

3 Vgl. hierzu G. Baranowski/A. Pitsch, „Zur Kritik der Interessenjurisprudenz von Philipp Heck“, Staat und Recht 1979, Heft 6, S. 547 ff.

4 Ph. Heck, Das Problem der Rechtsgewinnung, Tübingen 1912, S. 29.

5 Vgl. Ph. Heck, Interessenjurisprudenz, Tübingen 1933, S. 10.

6 Ph. Heck, Die Interessenjurisprudenz und ihre neuen Gegner, Tübingen 1936, S. 168.

7 Ph. Heck, Die Interessenjurisprudenz und ihre neuen Gegner, a. a. O., S. 166.